



Bonstetten - Stallikon - Wettswil

# Entschädigungsverordnung des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt vom 27. August 2025

*Gestützt auf die Art. 6, 14 Ziff. 5 und 22 der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt vom 19. Mai 2019 erlassen die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a. A. die Verordnung über die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr Unteramt sowie der Funktionäre und Kommissionen, welche im Nebenamt ihre Tätigkeit wahrnehmen.*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung regelt die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr Unteramt sowie der Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Kaderkommission. Zudem regelt sie die Entschädigung für den Beizug von Drittpersonen bei Feuerwehreinsätzen und für die Ausbildung.

### Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung regelt die Entschädigung für den Besuch von Übungen und Kursen, das Leisten von Einsätzen und Dienstleistungen sowie die Funktionsentschädigungen, Zulagen und Spesenvergütungen. Geregelt wird zudem die Vergütung von Sachaufwänden, welche nicht im Rahmen der ordentlichen Beschaffung von Material und Ausrüstung anfallen.

### Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Feuerwehrkommission: die Kommission gemäss Art. 16 – 23 der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt vom 19. Mai 2019;
- b) Kaderkommission: die Kommission gemäss Art. 24 – 27 der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt vom 19. Mai 2019;
- c) Angehörige der Mannschaft; Angehörige der Feuerwehr Unteramt mit den Graden Soldat oder Gefreiter;
- d) Angehörige des Kadern; Angehörige der Feuerwehr Unteramt mit den Funktionen eines Unteroffiziers oder Offiziers.
- e) Hin- und Rückreise: die Fahrt vom Wohnort zum jeweiligen Feuerwehrdepot oder Veranstaltungsort.

## **Art. 4** Pflichtenhefte

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission und die Kaderkommission der Feuerwehr Unteramt erarbeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Art. 20 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 26 Ziff. 4 der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt vom 19. Mai 2019 für die einzelnen Funktionen Pflichtenhefte, in welchen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen geregelt sind.

<sup>2</sup> Die Pflichtenhefte regeln namentlich die Hauptaufgaben und die Verantwortung, welche in den Funktionsvergütungen nach Art. 19 enthalten sind sowie die weiteren Aufgaben, die nach Aufwand entschädigt werden.

## **Art. 5** Sozialabzüge

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge werden nach Massgabe der jeweils gültigen rechtlichen Grundlagen in Abzug gebracht. Die Beträge in Abschnitt 2 verstehen sich als Bruttobeträge.

## **Art. 6** Aufgabendelegation

Der Kommandant kann bestimmte Entscheidungsbefugnisse nach dieser Entschädigungsverordnung delegieren, soweit nicht andere Organe des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt für den Entscheid zuständig sind.

## **2. Entschädigungen**

### **2.1 Übungs- und Ausbildungsbetrieb**

#### **Art. 7** In den Ansätzen enthaltene Leistungen

Die in Art. 8 aufgeführten Ansätze beinhalten den Besuch der Übungen inklusive der damit zusammenhängenden Vor- und Abschlussarbeiten, insbesondere die Vorbereitung der Lektionen durch die Übungsleitung, sowie die Hin- und Rückreise. Soweit nicht anders angegeben verstehen sich die Beträge als Pauschalen.

#### **Art. 8** Ansätze

|  |     |              |
|--|-----|--------------|
| <sup>1</sup> Angehörige der Mannschaft                               |     |              |
| - Übungsdauer bis 3 Stunden  | Fr. | 75.00        |
| - Übungsdauer 3 bis 5 Stunden  | Fr. | 112.00       |
| <sup>2</sup> Angehörige der Jugendfeuerwehr (16. bis 18. Lebensjahr) |     |              |
| - Übungsdauer bis 3 Stunden  | Fr. | 19.00        |
| - Übungsdauer 3 bis 5 Stunden  | Fr. | 28.00        |
| <sup>3</sup> Angehörige des Kadern                                   |     |              |
| - Übungsdauer bis 3 Stunden  | Fr. | 87.00        |
| - Übungsdauer 3 bis 5 Stunden  | Fr. | 124.00       |
| <sup>4</sup> Fahrschule und Fahrprüfungen                            |     |              |
| - Pro Stunde (Abrechnung viertelstündlich)                           | Fr. | 32.00        |
| <sup>5</sup> Externe Ausbilder, Instruktoren und Fachreferenten      |     |              |
| - Fahrlehrer (gemäss Vertrag)  |     | nach Aufwand |
| - Andere   |     | nach Aufwand |

### **2.2 Einsätze**

#### **Art. 9** In den Ansätzen enthaltene Leistungen

Die in Art. 10 aufgeführten Ansätze beinhalten die Zeit für das Einrücken ins Depot und die Rückreise.

## Art. 10 Ansätze

### <sup>1</sup> Alle Funktionen

- Erste Einsatzstunde (pauschal) Fr. 67.00
- Weitere Einsatzstunden (Abrechnung viertelstündlich) Fr. 67.00

### <sup>2</sup> Entschädigung für Pikettdienste (eingeschränkte Mobilität)

- pro Tag Fr. 180.00

## 2.3 Dienstleistungen

### Art. 11 In den Ansätzen enthaltene Leistungen

Die in Art. 12 aufgeführten Ansätze beinhalten die Zeit für die jeweilige Dienstleistung inklusive der damit zusammenhängenden Hin- und Rückreise. Werden durch den Veranstalter Entschädigungen oder Taggelder direkt an die Angehörigen der Feuerwehr Unteramt ausbezahlt, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung durch die Feuerwehr Unteramt.

## Art. 12 Ansätze

### <sup>1</sup> Park- und Verkehrsdienst

- Pro Stunde (Abrechnung viertelstündlich) Fr. 40.00
- Vorbereitungsarbeiten (Abrechnung viertelstündlich) Fr. 40.00

### <sup>2</sup> Sicherheitsdienst bei Anlässen

- Pro Stunde (Abrechnung viertelstündlich) Fr. 40.00

### <sup>3</sup> Entsorgung oder Umsiedelung von Insektennestern

- Pro Stunde (Abrechnung viertelstündlich) Fr. 40.00

### <sup>4</sup> Brandschutzschulungen und Repräsentationsaufgaben

- Pro Stunde (Abrechnung viertelstündlich) Fr. 40.00
- Vorbereitungsarbeiten (Abrechnung viertelstündlich) Fr. 40.00

### <sup>5</sup> Dienstleistungen für die Jugendfeuerwehr durch die Feuerwehr Unteramt

- Pauschal pro Jugendfeuerwehranlass Fr. 80.00
- Vorbereitungsarbeiten (Abrechnung viertelstündlich) Fr. 40.00

## 2.4 Feuerwehrkurse, Rapporte und andere kommandierte Veranstaltungen

### Art. 13 In den Ansätzen enthaltene Leistungen

Die in Art. 14 aufgeführten Ansätze beinhalten die Zeit für die jeweilige Veranstaltung inklusive der damit zusammenhängenden Vor- und Nachbereitung sowie der Zeit für die Hin- und Rückreise. Werden durch den Veranstalter (beispielsweise Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, Feuerwehrverband) Entschädigungen oder Taggelder ausbezahlt, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung durch die Feuerwehr Unteramt. Die Entschädigung von Sachauslagen richtet sich nach den Art. 24 und 25.

## Art. 14 Ansätze

### <sup>1</sup> Besuch von Kursen

- Bis zu einem halben Tag Ansätze gem. Art. 8
- Ganzer Tag Fr. 270.00

### <sup>2</sup> Rapporte und Veranstaltungen der Feuerwehrverbände

- Pauschal pro Rapport oder Veranstaltung Fr. 63.00

### <sup>3</sup> Andere Besprechungen und Sitzungen

- Pro Besprechung oder Sitzung Fr. 63.00
- Sitzungsleiter Fr. 125.00
- Protokollführer Fr. 100.00

## 2.5 Weitere Entschädigungen nach Stundensätzen

### Art. 15 In den Ansätzen enthaltene Leistungen und Abrechnung

- <sup>1</sup> Die in Art. 16 aufgeführten Ansätze beinhalten die Zeit für die jeweilige Hin- und Rückreise und die Entschädigungen werden nur ausgerichtet, falls die Arbeiten nicht während des Übungsbetriebs oder des Einsatzes erledigt werden.
- <sup>2</sup> Die Abrechnung erfolgt über die von der Feuerwehr Unteramt verwendete Administrationssoftware. Der Kommandant kann eine periodische Abrechnung vorsehen.

### Art. 16 Ansätze

- <sup>1</sup> Administrative Arbeiten (namentlich Erstellen von Rapporten, Berichten, Publikationen, Ausbildungsplänen, Aufgebots etc.)
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| - Pro Stunde (Abrechnung viertelstündlich) | Fr. | 40.00 |
|--|-----|-------|
- <sup>2</sup> Erstellung von Einsatzplänen und Teilnahme an Bauabnahmen
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| - Pro Stunde (Abrechnung viertelstündlich) | Fr. | 40.00 |
|--|-----|-------|
- <sup>3</sup> Retablierung von Feuerwehrmaterial
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| - Pro Stunde (Abrechnung viertelstündlich) | Fr. | 40.00 |
|--|-----|-------|
- <sup>4</sup> Arbeiten im Motorwagendienst (ausserhalb Fahrschule)
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| - Pro Stunde (Abrechnung viertelstündlich) | Fr. | 40.00 |
|--|-----|-------|
- <sup>5</sup> Arbeiten an der Informatikumgebung der Feuerwehr Unteramt
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| - Pro Stunde (Abrechnung viertelstündlich) | Fr. | 40.00 |
|--|-----|-------|
- <sup>6</sup> Arbeiten in Projekten, Erstellung von Konzepten und Grundlagendokumenten
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| - Pro Stunde (Abrechnung viertelstündlich) | Fr. | 40.00 |
|--|-----|-------|

## 2.6 Funktionsvergütungen

### Art. 17 In den Ansätzen enthaltene Leistungen

Die in Art. 19 aufgeführten Ansätze werden als Pauschale pro Kalenderjahr ausgerichtet (pro rata temporis) und beinhalten die Hauptaufgaben und Verantwortungen gemäss Pflichtenheft. Darin enthalten ist die Erledigung von kleineren administrativen Aufgaben wie Telefonate und Korrespondenzen, welche nicht länger als eine Viertelstunde dauern.

### Art. 18 Kürzung der Ansätze

Bei ungenügenden Einzelleistungen kann der Kommandant die ausbezahlten Pauschalen kürzen. Liegt die Anzahl der besuchten Übungen, zu welchen der jeweilige Funktionsinhaber aufgebots wird, unter 50 Prozent pro Jahr, erfolgt zwingend eine Kürzung. Ist der Übungsbesuch für die Ausübung der Funktion nicht zwingend erforderlich, kann der Kommandant Ausnahmen vorsehen.

## Art. 19 Ansätze

|  |     |         |
|--|-----|---------|
| <sup>1</sup> Angehörige des Kommandos            |     |         |
| - Kommandant                                     | Fr. | 6500.00 |
| - Kommandant Stellvertreter                      | Fr. | 4500.00 |
| - Ausbildungschef                                | Fr. | 4500.00 |
| <sup>2</sup> Offiziere                           |     |         |
| - Zugchef Einsatzzug                             | Fr. | 2000.00 |
| - Chef zentrale Dienste                          | Fr. | 1500.00 |
| - Zugchef Spezialisten                           | Fr. | 1000.00 |
| - Übrige Offiziere                               | Fr. | 1000.00 |
| <sup>3</sup> Besondere Funktionen                |     |         |
| - Chef Einsatzplanung                            | Fr. | 2000.00 |
| - Fourrier                                       | Fr. | 2000.00 |
| - Feldweibel (Chef Materialwart)                 | Fr. | 2000.00 |
| - Materialwart                                   | Fr. | 1000.00 |
| - Chef Motorwagendienst                          | Fr. | 1000.00 |
| - Verantwortlicher Motorwagendienst              | Fr. | 500.00  |
| - Verantwortlicher Informationstechnologie (IKT) | Fr. | 500.00  |
| - Atemschutz-Gerätewart                          | Fr. | 300.00  |
| - Verantwortlicher Administration                | Fr. | 300.00  |
| - Betreuung soziale Medien und Internetauftritt  | Fr. | 300.00  |
| - Betreuung Jugendfeuerwehr                      | Fr. | 300.00  |
| <sup>4</sup> Unteroffiziere                      |     |         |
| - Alle Funktionen                                | Fr. | 300.00  |

## 3. Sachaufwände und Spesen

### 3.1 Beigezogene Hilfspersonen

#### Art. 20 Entschädigung in Einsätzen und Übungen

<sup>1</sup> Werden im Feuerwehreinsatz Personen zur Mithilfe bei Lösch- Sicherungs- und Rettungseinsätzen herangezogen (§ 34 des Gesetzes des Kantons Zürich vom 24. September 1978 über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen [FFG]) so kann eine Entschädigung gemäss Art. 10 Abs. 1 erfolgen, sofern die Hilfsperson ihre Leistungen nicht direkt dem Leistungsempfänger in Rechnung stellt. Der Ersatz von Sachaufwänden erfolgt gemäss Art. 21, 22 und 27. Über die Entschädigung entscheidet der Kommandant.

<sup>2</sup> Hilfspersonen für Übungen (Figuranten etc.) erhalten ein Sachgeschenk im Wert von bis zu Fr. 20.00.

### 3.2 Fahrzeuge

#### Art. 21 Personen- und Lieferwagen

<sup>1</sup> Werden während Übungen und Einsätzen auf Anordnung des Kommandanten bzw. der Einsatzleitung Personen- oder Lieferwagen eingesetzt, welche nicht auf einen öffentlichen Dienst zugelassen sind, erfolgt die Entschädigung gemäss den Ansätzen in Abs. 2.

<sup>2</sup> Ansätze:

|  |     |       |
|--|-----|-------|
| - Für die erste Stunde pauschal                    | Fr. | 68.00 |
| - Pro weitere Stunde (Abrechnung viertelstündlich) | Fr. | 68.00 |

## **Art. 22** Andere Fahrzeuge

<sup>1</sup> Werden während Übungen und Einsätzen auf Anordnung des Kommandanten bzw. der Einsatzleitung andere Fahrzeuge wie namentlich Lastwagen oder Traktoren eingesetzt, welche nicht auf einen öffentlichen Dienst zugelassen sind, erfolgt die Entschädigung gemäss den Ansätzen in Abs. 2.

<sup>2</sup> Ansätze:

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| - Für die erste Stunde pauschal                    | Fr. | 128.00 |
| - Pro weitere Stunde (Abrechnung viertelstündlich) | Fr. | 128.00 |

## **Art. 23** Spezialfahrzeuge

<sup>1</sup> Werden für Übungen in Absprache mit dem Kommandanten Spezialfahrzeuge wie namentlich Kranfahrzeuge, Forstraktoren, Radlader oder Saugbagger beigezogen, erfolgt die Entschädigung nach Aufwand.

<sup>2</sup> Werden für Einsätze auf Anordnung der Einsatzleitung bzw. der zuständigen Instanz (insbesondere kantonale Einsatzleiter) Spezialfahrzeuge eingesetzt richtet sich die Entschädigung nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach §§ 27 ff. FGG und den Weisungen der Gebäudeversicherung.

### **3.3 Allgemeine Spesen und Auslagen**

#### **Art. 24** Fahrspesen

<sup>1</sup> Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel für Reisen ausserhalb des Einsatzgebiets der Feuerwehr Unteramt werden die Auslagen für Billette der 2. Klasse vergütet. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Belege.

<sup>2</sup> Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich (Erreichbarkeit, Länge der Anreisezeit, Mitnahme von Ausrüstung oder Material), sind grundsätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehr Unteramt zu benutzen. In Absprache mit dem Kommandanten wird die Benutzung von Privatfahrzeugen mit Fr. 0.70 pro Kilometer entschädigt.

#### **Art. 25** Reisespesen und Auslagen für Kursbesuche

<sup>1</sup> Sind aufgrund der langen Anreisezeit auswärtige Übernachtungen oder die auswärtige Verpflegung notwendig und werden diese Kosten nicht durch den Veranstalter getragen, so erfolgt in Absprache mit dem Kommandanten eine Vergütung nach den Maximalbeträgen in Abs. 2. Für die Erstattung sind die entsprechenden Belege vorzulegen.

<sup>2</sup> Maximalbeträge:

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| - Übernachtung (pro Nacht)                 | Fr. | 150.00 |
| - Pro Hauptmahlzeit (Mittag- / Abendessen) | Fr. | 30.00  |

<sup>3</sup> Für Kurse in Ausbildungszentren der Feuerwehr sind die dort zur Verfügung stehenden Übernachtungsmöglichkeiten zu nutzen.

#### **Art. 26** Telefonspesen

<sup>1</sup> Für die Teilnehmenden des Konferenzgesprächs wird pro Monat eine pauschale Entschädigung von Fr. 25.00 ausgerichtet. Diese beinhaltet die privaten Abonnementsgebühren sowie die Bereitschaft zur Erreichbarkeit. Die Teilnehmenden des Konferenzgesprächs werden durch den Kommandanten bestimmt.

<sup>2</sup> Ist aus besonderen Gründen eine erhöhte Erreichbarkeit (Netzpriorisierung für Notfalldienste) oder die Nutzung von Geräten mit besonderer Datensicherheit notwendig, so übernimmt die Feuerwehr Unteramt die Abonnementsgebühren und gegebenenfalls die

Anschaffungskosten für die Endgeräte sofern diese nicht privat genutzt werden können.  
Über die Kostenübernahme entscheidet der Kommandant.

<sup>3</sup> In Abs. 1 und 2 nicht genannte Telefonspesen sind in den Ansätzen gemäss den Art. 8, 10, 12, 14, 16 und 19 enthalten.

#### **Art. 27** Andere Auslagen

Andere Sachaufwände, welche in geringem Umfang namentlich für die Zurverfügungstellung oder Beschaffung von Material für Übungen und Einsätze oder die Repräsentation der Feuerwehr anfallen, werden nach Aufwand vergütet. Für die Erstattung sind die entsprechenden Belege vorzulegen. Über die Entschädigung entscheidet der Kommandant. Der ordentliche Beschaffungsprozess bleibt vorbehalten.

### **3.4 Ehrengaben**

#### **Art. 28** Präsente für langjährigen Feuerwehrdienst

<sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr Unteramt erhalten für ihren langjährigen Feuerwehrdienst ein Präsent im jeweiligen Gegenwert nach Abs. 2. Der Kommandant regelt die Einzelheiten.

<sup>2</sup> Anspruch und Betrag:

|                            |     |        |
|----------------------------|-----|--------|
| - nach 10 Jahren höchstens | Fr. | 200.00 |
| - nach 15 Jahren höchstens | Fr. | 200.00 |
| - nach 20 Jahren höchstens | Fr. | 400.00 |
| - nach 25 Jahren höchstens | Fr. | 200.00 |
| - nach 30 Jahren höchstens | Fr. | 400.00 |
| - nach 35 Jahren höchstens | Fr. | 400.00 |
| - nach 40 Jahren höchstens | Fr. | 800.00 |

<sup>3</sup> Angerechnet werden die Jahre ab dem Eintritt in die Feuerwehr Unteramt, abzüglich allfälliger Unterbrüche.

<sup>4</sup> Über Präsente für den Austritt aus der Feuerwehr Unteramt und andere besondere Anlässe wie namentlich Hochzeiten oder die Geburt eines Kindes entscheidet der Kommandant.

## **4. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 29** Überprüfung und Anpassung der Ansätze

<sup>1</sup> Die in den Abschnitten 2 und 3 genannten Entschädigungsansätze basieren auf der Entschädigungsverordnung des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt vom 29. August 2018 (Inkrafttreten per 1. Januar 2019) und wurden an die aufgelaufene Teuerung angepasst.

<sup>2</sup> Frühestens nach fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung findet eine Überprüfung der Ansätze statt.

#### **Art. 30** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, vorbehaltlich des Erlasses durch die Gemeindevorstände.

#### **Art. 31** Ausserkraftsetzung anderer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Entschädigungsverordnung des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt vom 29. August 2018 (Inkrafttreten per 1. Januar 2019) ausser Kraft gesetzt.

## 5. Genehmigung und Erlass

Durch die Feuerwehrkommission mit Beschluss vom 27. August 2025 genehmigt:

ZWECKVERBAND FEUERWEHR UNTERAMT


  
Peter Gretsch  
Präsident

  
Patrick Wüthrich  
Sekretär

Durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden erlassen:

Bonstetten, *29.9.25*

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

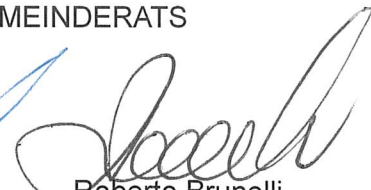
  
Ariane Moser  
Gemeindepräsidentin

  
Peter Trachsel  
Gemeindeschreiber

Stallikon, 29. SEP. 2025


IM NAMEN DES GEMEINDERATS


  
Reto Bernhard  
Gemeindepräsident

  
Roberto Brunelli  
Gemeindeschreiber

Wettswil a. A., *12. 11. 25*

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

  
Katrin Röthlisberger  
Gemeindepräsidentin

  
Dominik Pfeffert  
Gemeindeschreiber